

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nun ist es amtlich: diverse Steuergesetze werden in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet. Die Sachbezugswerte für 2013 wurden dagegen beschlossen. Hierüber und über weitere Neuigkeiten, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe Ihrer Mandanten-Information zum Jahresende ergeben haben, möchten wir Sie mit diesem „Update“ informieren.

1. Beiträge und Rechengrößen 2013

Der steuerfreie Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum wird aller Voraussicht nach von derzeit 8.004 € für das Jahr 2013 auf 8.130 € steigen. Für 2014 ist eine Erhöhung auf 8.354 € vorgesehen. Das entsprechende Gesetz (Gesetz zum Abbau der kalten Progression) wird zwar in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet. Allerdings ist die Erhöhung des Grundfreibetrages parteipolitisch nicht umstritten und verfassungsrechtlich geboten, sodass mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der Regelung fest zu rechnen ist. Gesenkt wird zum Jahreswechsel der **Beitragssatz zur Rentenversicherung** von derzeit 19,6 % auf 18,9 %. Der Beitragssatz in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** sinkt ab Januar 2013 von 26 % auf 25,1 %. Dem entsprechenden Gesetz hat der Bundesrat am 23.11.2012 zugestimmt. Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013** lauten nach der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.800 €/69.600 € (2012: 5.600 €/67.200 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.100 €/85.200 € (2012: 6.900 €/82.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	3.937,50 €/47.250 € (2012: 3.825 €/45.900 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	4.900 €/58.800 € (2012: 4.800 €/57.600 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	6.050 €/72.600 € (2012: 5.900 €/70.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	3.937,50 €/47.250 € (2012: 3.825 €/45.900 €)

Die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt 2.695 €/32.340 € (Monat/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Abs. 2 SGB IV beträgt 2.275 €/27.300 € (Monat/Jahr).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Jahresarbeitsentgeltgrenze**) steigt auf 52.200 € (2012: 50.850 €). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 47.250 € (2012: 45.900 €).

Ebenfalls wird der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** ab dem 1. 1. 2013 von derzeit 1,95 % auf 2,05 % steigen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose liegt nach wie vor bei 0,25 %. Dies wirkt sich wie folgt aus:

Beitragsverteilung	Sonderfall: Sachsen	Alle anderen Bundesländer
Beitragssatz Arbeitnehmer	1,525 %	1,025 %
Beitragssatz Arbeitnehmer (kinderlos)	1,525 % + 0,25 % = 1,775 %	1,025 % + 0,25 % = 1,275 %
Beitragssatz Arbeitgeber	0,525 %	1,025 %

Unabhängig vom persönlichen Einkommen wird gesetzlich Pflegeversicherten ab dem 1. 1. 2013 eine Zulage von 60 € jährlich (5 € monatlich) gewährt, wenn sie eine freiwillige private Pflege-Zusatzversicherung abschließen. Der monatliche Mindestbeitrag für die Zusatzversicherung muss dabei 10 € betragen.

Daneben wird es Leistungsverbesserungen für Menschen der Pflegestufe 0, I und II geben – pflegende Angehörige werden ebenfalls entlastet. Ihnen wird ermöglicht, eine „Auszeit“ zu nehmen. Die Pflegezeit wird bei der Rente berücksichtigt, sofern die Pflegeaufwendungen mindestens 14 Stunden pro Woche betragen. Auch erhalten die pflegenden Angehörigen weiterhin die Hälfte des Pflegegelds, wenn sie eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege für ihren Pflegebedürftigen in Anspruch nehmen.

Ebenfalls festgelegt ist der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung**. Er steigt 2013 leicht von 3,9 % auf 4,1 % an.

Die **Verdienstgrenze für „Minijobber“** wird ab dem 1. 1. 2013 auf 450 €, die für Beschäftigte in der Gleitzzone auf 850 € angehoben. Der Bundesrat hat dem entsprechenden Gesetz am 23. 11. 2012 zugestimmt. Das Gesetz sieht zudem eine Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte mit Befreiungsmöglichkeit vor.

Quellen: BT-Drucks. 17/11842; Beitragssatzgesetz 2013 (BGBl 2012 I, S. 2446); Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 (BGBl 2012 I, S. 2361); Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung, BGBl 2002 I, S. 2246; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013, BGBl 2012 I, S. 1865; Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (BGBl 2012 I, S. 2474).

2. Sachbezugswerte 2013

Amtliche Sachbezugswerte	2013	2012
Freie Verpflegung (Monat)	224 €	219 €
Freie Unterkunft (Monat)	216 €	212 €
Gesamt	440 €	431 €
Frühstück (Monat/Tag)	48 €/1,60 €	47 €/1,57 €
Mittagessen (Monat/Tag)	88 €/2,93 €	86 €/2,87 €
Abendessen (Monat/Tag)	88 €/2,93 €	86 €/2,87 €

Quelle: Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Veröffentlichung im BGBl steht noch aus).

3. Offene Gesetzgebungsvorhaben

In diesem Jahr wird es keine Neuigkeiten in Bezug auf die Reisekostenreform und das Jahressteuergesetz 2013 mehr geben. Zwar hatte der Vermittlungsausschuss von Bundestag

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2012

und Bundesrat am 12. 12. 2012 die Vorhaben auf seiner Agenda. Allerdings wurden die hier getroffenen Beschlussempfehlungen nicht mehr rechtzeitig an die Abgeordneten weitergeleitet, sodass sie vom Bundestag und Bundesrat bis Jahresende nicht mehr verabschiedet werden können. Klar scheint allerdings, dass die Steuerförderung für energetische Gebäudesanierungen, der Abbau der kalten Progression (s. aber 1.) sowie das Schweizer Steuerabkommen nicht kommen werden. Alles andere wird sich im neuen Jahr zeigen.

4. Gelangensnachweis bei EU-Exporten

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium einen Entwurf zur Neuregelung der Vorschriften zur sog. Gelangensbestätigung herausgegeben. Danach werden zusätzliche Möglichkeiten für den Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet als Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung anerkannt. So sollen neben der Gelangensbestätigung Versendungsbelege (insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief), verschiedene Arten von Bescheinigungen der Spediteure, das sog. tracking-and-tracing-Protokoll bei Transport durch Kurierdienstleister sowie die Empfangsbescheinigungen eines Postdienstleisters bei Postsendungen als Belegnachweise anerkannt werden. Die Regelungen sollen am 1. 7. 2013 in Kraft treten.

Quelle: Referentenentwurf des BMF zur „Elften Verordnung zur Änderung der UStDV“ vom 1. 10. 2012.

5. Teilwertabschreibung auf Wertpapiere und Aktien

Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach eine Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren des Umlaufvermögens grundsätzlich nicht mehr zulässig ist (vgl. Sie hierzu unseren Beitrag auf Seite 2 der Hauptausgabe der Mandanteninformation zum Jahresende). Danach sind die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können. Anwendbar sind die Grundsätze frühestens in der ersten nach dem 8. 6. 2011 aufzustellenden Bilanz und spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem 22. 10. 2012 aufzustellenden Bilanz.

Quelle: BMF, Schreiben vom 10. 09. 2012 – IV C 6 – S 2171 b/0 :005, BStBl 2012 I S. 939.

6. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und Mieten

Neues gibt es in Sachen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung zu berichten (vgl. hierzu Seite 3, Beitrag 7 der Hauptausgabe): Der Bundesfinanzhof (BFH) teilt die vom Finanzgericht Hamburg aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Zweifel an den aktuellen Hinzurechnungsvorschriften nicht. Die BFH-Richter gehen davon aus, dass das vom FG Hamburg angestrebte Verfahren beim Bundesverfassungsgericht keinen Erfolg haben wird. Die einschlägigen Steuerbescheide der

Finanzämter sind deshalb uneingeschränkt vollziehbar. Vorläufigen Rechtsschutz gewährt der BFH nicht.

Hinweis: Die endgültige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsvorschriften kann allerdings nur das Bundesverfassungsgericht in dem vom FG Hamburg eingeleiteten Verfahren treffen. Die Aussage des BFH ist aber sehr deutlich und wird dazu führen, dass bis zu einer Entscheidung des BVerfG keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden wird. In Betracht kommt allenfalls ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Vollstreckung des Gewerbesteuermessbescheids, falls die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens im Fall der Vollstreckung konkret gefährdet wäre. Die Finanzämter wurden allerdings angewiesen, Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags insoweit vorläufig durchzuführen. Es ist daher nicht mehr erforderlich, Einspruch einzulegen, um den Steuerfall wegen dieser Frage bis zu einer Entscheidung des BVerfG „offen“ zu halten.

Quelle: BFH, Beschluss vom 16. 10. 2012 – I B 128/12; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. 11. 2012.

7. Mindestbesteuerung und Verlustuntergang

Ebenfalls Neuigkeiten gibt es hinsichtlich des sog. überperiodischen Verlustabzugs zu vermelden: Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Mindestbesteuerung „in ihrer Grundkonzeption“ der zeitlichen Streckung des Verlustvortrags nicht verfassungswidrig ist. Der vom Gericht entschiedene Streitfall betraf einen Sachverhalt, in dem der zeitliche Aufschub der Verlustverrechnung aller Voraussicht nach nicht zu einem endgültigen Ausschluss der Verlustverrechnung führte. Insofern war dieser Fall nicht mit dem auf Seite 7 (Beitrag 2) der Hauptausgabe erwähnten Verfahren vergleichbar. Für Sachverhalte, in denen der endgültige Ausschluss der Verlustverrechnung möglich ist, steht die Antwort auf die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung nach wie vor aus.

Quelle: BFH, Urteil vom 22. 8. 2012 – I R 9/11

8. Rechtsbehelfsbelehrung: Hinweis auf E-Mail

Muss eine Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per Mail eingelegt werden kann? Zumindest dann, wenn das Finanzamt in seinen Bescheiden die E-Mail Adresse angibt? Diese Frage hatte bereits mehrere Finanzgerichte unterer Instanzen beschäftigt (vgl. 1. Beitrag auf Seite 15 der Hauptausgabe der Mandanteninformation zum Jahresende). Nun ist ein Beschluss des Bundesfinanzhofes zu diesem Thema in der Welt. Die Richter haben entschieden, dass ein Hinweis auf die E-Mail nicht erfolgen muss. Ausreichend ist der gesetzlich vorgesehene Vermerk, dass der Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann.

Quelle: BFH, Beschluss vom 12. 10. 2012 – III B 66/12

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen (Rechtsstand: 17. 12. 2012).